

POSTULAT von Dorothee Jaun (SP, Fällanden) und Regula Thalmann (FDP, Uster)

betreffend Witwenrente der Versicherungskasse für das Staatspersonal an geschiedene Ehegatten

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 32 Abs. 2 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wie folgt abzuändern:

Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten entsprechen der entgangenen Unterhaltsrente. Davon abgezogen werden die Leistungen der übrigen Versicherer, namentlich der AHV und IV, für Witwen und Witwer, sofern und solange diese noch nicht im Pensionsalter stehen.

Begründung:

Es gibt noch immer zahlreiche geschiedene Ehegatten, die im Zeitpunkt ihrer Scheidung noch keinen Anteil am Pensionskassenguthaben des Ehepartners erhalten haben. Ferner ist auch nach heutigem Recht eine Aufteilung der Pensionskassenguthaben nicht möglich, wenn bereits ein Vorsorgefall (Invalidität, Pensionierung) eingetreten ist.

Nach heutigem Recht erhält eine geschiedene Witwe beziehungsweise ein geschiedener Witwer von der Beamtenversicherungskasse eine Hinterlassenenrente, welche den entgangenen Unterhaltsbeiträgen entspricht. Davon abgezogen werden die Leistungen der AHV und IV. Dies ist korrekt, wenn es sich bei den Leistungen der AHV- beziehungsweise IV um eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente handelt, nicht aber dann, wenn es sich um eine Altersrente handelt. Denn bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge wird immer berücksichtigt, dass eine Altersrente ausgerichtet wird, und die Unterhaltsleistungen werden regelmässig auf den Zeitpunkt der Pensionierung des Empfängers der Unterhaltsleistungen hin erheblich reduziert.

Es ist deshalb ungerecht, wenn die Hinterlassenenrente der geschiedenen Witwe beziehungsweise des geschiedenen Witwers um die von der AHV ausbezahlte Altersrente reduziert wird. In den meisten Fällen führt dies zum völligen Verlust der Witwen- beziehungsweise Witwerrente, da nur in seltenen Fällen im Pensionsalter Unterhaltsbeiträge geschuldet sind, welche die AHV-Rente übersteigen. Die heutige Regelung führt daher zu einer massiven Schlechterstellung all jener Witwen und Witwer, bei welchen aus den genannten Gründen bei der Scheidung eine Aufteilung der Pensionskassenguthaben (noch) nicht stattgefunden hat oder nicht möglich war.

Dorothee Jaun
Regula Thalmann